Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 86/2022 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser					
AbtL: Frau Marx-Flatten / Herr Schmitz Verfasser/in: Herr Bilsing / Herr Schmitz					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität	16.03.2022

TOP Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Anfrage des Stadtrates Peter Hirseler vom 19.01.2022 Vorgartenversiegelung

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigefügt

Ausgangssituation

Dem Klimaschutz und dem Schutz unseres Kleinklimas im näheren Umfeld unserer Wohnhäuser kommt in der heutigen Zeit eine immer größere Bedeutung zu. Hierzu gehören auch die Außenanlagen bzw. die Vorgärten der privaten Grundstücke, die entsprechend naturnah gestaltet und möglichst wenig versiegelt werden sollten. Insbesondere die Hochwasserereignisse im Sommer 2021 haben uns allen wieder gezeigt, wie wichtig die Gestaltung der Außenanlagen der Grundstücke auch hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser ist.

Vor diesem Hintergrund erlässt die Kreisstadt Bergheim im Rahmen von Bebauungsplanverfahren entsprechende Festsetzungen und dazugehörige Gestaltungssatzungen. Dies betrifft auch die **Neubaugebiete „An der Kapelle -1“ im Stadtteil Ahe und „Verlängerung Oleanderstraße“ im Stadtteil Quadrath-Ichendorf**. Für diese Bereiche gelten

- der Bebauungsplan Nr. 218.1/Ah "An der Kapelle-1" einschl. Gestaltungssatzung und
- der Bebauungsplan Nr. 243 / Qu „Verlängerung Oleanderstraße“ einschl. Gestaltungssatzung.

Die Gestaltungssatzungen geben u. a. in § 7.1 `Vorgärten´ vor, dass mindestens 50 % der Vorgartenfläche zu bepflanzen ist.

In den inzwischen realisierten Wohngebieten „An der der Kapelle-1“ und „Verlängerung Oleanderstraße“ zeigt sich, dass ein Großteil der Vorgärten weit über das zulässige Maß versiegelt wurden. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist dieses nicht zulässig.

☐	Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	**Abstimmungsergebnis:**
☐	Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen
☐	Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	Enthaltungen

1. Wann kann damit gerechnet werden, dass in diesen beiden Fällen das Planungsrecht umgesetzt wird?

Bei den in Rede stehenden Bebauungsplänen wurden die angesprochenen Verstöße bereits durch eine Ortsbegehung aufgenommen, wann mit einer erfolgreichen Umsetzung des Planungsrechtes gerechnet werden kann, kann seitens der Verwaltung nicht gesagt werden, da im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verfahren aufgrund der hohen Kosten bei einer Umgestaltung der Vorgärten mit Klagen zu rechnen ist und diese sich erfahrungsgemäß bis zu zwei Jahren ziehen können.

Im Sinne einer Sensibilisierung für die Thematik wurden die Anwohner*innen in einem ersten Schritt mit einem Schreiben auf die Situation und auf die Vorteile begrünter Vorgärten aufmerksam gemacht sowie gebeten, soweit Sie hiervon betroffen sind, sich der Renaturierung bzw. Begrünung Ihres Vorgartens anzunehmen. Oft kann dieses schon durch wenige Maßnahmen erreicht werden, ohne dass weitere Funktionen, wie z. B. das Parken, beeinträchtigt werden. Mit naturnahen Gärten können die Anwohner*innen mit geringem Aufwand viel bewirken und sich gleichzeitig gegen die Folgen des Klimawandels wappnen.

Im Rahmen des Schreibens wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass der NABU auf seiner Homepage darstellt, wie eine solche naturnahe Vorgartengestaltung aussehen kann. Darüber hinaus wurde seitens der Verwaltung ein weiterer Informationsflyer „Grün statt Grau“ erstellt, dem Anschreiben beigefügt und auf das Angebot zur Beratung rund um die Vorteile eines grünen Vorgartens seitens der Fachabteilungen hingewiesen.

2. Kann sich ein Bauherr in Bergheim darauf verlassen, dass Vorschriften eines Bebauungsplanes lediglich appelatorischen Charakter haben? Weil sie ohnehin nicht kontrolliert werden?

Bei Vorhaben, welche im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW genehmigt wurden, werden auch die Festsetzungen des Bebauungsplanes durch die Bauaufsicht überprüft. Die Versiegelung der Vorgärten wird aber erfahrungsgemäß erst nach der Schlußabnahme durchgeführt. Bei Vorhaben, welche der Genehmigungsfreistellung gem. § 63 BauO NRW unterliegen, sieht das Gesetz weder eine Baugenehmigung noch eine Abnahme vor.

3. Muss erst durch einen Stadtrat ein entsprechender Hinweis an die Verwaltung erfolgen, damit diese die Einhaltung der Bauvorschriften kontrolliert?

Nein, die Bauaufsicht kontrolliert im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten stets die Einhaltung der Bauvorschriften. Durch die Verwaltung wurde jedoch schon mehrfach in den Ausschüssen mitgeteilt, dass eine flächendeckende Kontrolle und Ahndung personell nicht möglich ist.

Nicht immer ist eine offensichtliche Versiegelung eine solche. Es gibt Materialien, die wie eine herkömmliche Pflasterung aussehen, aber wasserdurchlässig sind. Eine Detailprüfung muss vor Einleitung eines Verfahrens nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) erfolgen.

Die Einhaltung der Bauvorschriften beschränkt sich nicht nur auf die Versiegelung von Vorgärten, sondern auch auf weitere Festsetzungen, wie unter anderem Gehölze oder auch Einfriedungen.